Claus-Günther Kunzmann
Telefon: +49 171 7793295

e-mail: Claus.Kunzmann@bad-vilbel.de

Anfrage des Stadtverordneten Michael Wolf zur Vermietung von städtischen Räumlichkeiten

Antwort auf die Anfrage zur Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch die AfD und ihr nahestehende Organisationen

1. Wieviel Veranstaltungen der AfD und ihr nachstehenden Organisationen fanden in den Jahren 2023 und 2024 in Räumlichkeiten der Stadt Bad Vilbel statt?

Insgesamt fand eine Veranstaltung der hessischen Landtagsfraktion der AfD in städtischen Räumlichkeiten im Rahmen des Hessentags 2025 statt, und zwar in der Breitwiesenhalle Bad Vilbel-Gronau. Veranstaltungen der AfD oder ihr nahestehender Organisationen in Räumen der Stadt Bad Vilbel haben in den Jahren 2023 und 2024 nicht stattgefunden.

2. Soweit solche Veranstaltungen stattfanden, waren sie kostenfrei?

Ja. Diese Nutzung war – wie auch die der anderen Landtagsfraktionen – kostenfrei.

3. Wenn der Magistrat der Stadt Bad Vilbel die kostenfreie Nutzung städtischer Räumlichkeiten als Maßnahme zur Förderung der Demokratie definiert, wie definiert er eine eventuelle Nutzung städtischer Räumlichkeiten durch eine Partei und eventuell ihr nahestehende Organisationen, die in Hessen als Verdachtsfall gilt, was bedeutet, dass sie vom Verfassungsschutz beobachtet wird, da es Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gibt?

Die Einstufung einer Partei als sogenannter „Verdachtsfall" durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen hat keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf ihre Stellung als Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (GG) und des § 2 Parteiengesetz (PartG).

Solange eine Partei nicht durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verboten wurde, besitzt sie alle Rechte und Pflichten einer politischen Partei und ist bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen gleich zu behandeln. Die Stadt Bad Vilbel folgt damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung politischer Par-

teien und wahrt die parteipolitische Neutralität der Kommune. Eine Differenzierung nach der Einstufung durch den Verfassungsschutz wäre rechtlich nicht zulässig.

4. Müsste eine solche kostenfreie Nutzung nicht als Maßnahme zur Förderung von Bestrebungen gegen diese freiheitlich-demokratische Grundordnung zu werten sein?

Nein. Die Bereitstellung städtischer Räume erfolgt nicht unmittelbar zur inhaltlichen Unterstützung einzelner Parteien, sondern im Rahmen des Neutralitäts- und Gleichbehandlungsgebots.

Die Kommune stellt die Räumlichkeiten nach einheitlichen Kriterien zur Verfügung, ohne sich mit den Inhalten der jeweiligen Veranstaltungen zu identifizieren.
Eine Förderung von Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung liegt dadurch nicht vor.

5. Sollten im Zeitraum 2023 bis heute noch keine Nutzungen durch die AfD und ihr nachstehenden Organisationen erfolgt sein, wie würde die Stadt auf eine Anfrage durch die AfD oder eine ihr nachstehende Organisation reagieren?

Im Falle einer entsprechenden Anfrage würde die Stadt Bad Vilbel nach denselben rechtlichen Grundsätzen verfahren, die für alle im Landtag und in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien gelten. Das bedeutet: Solange keine gerichtliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit vorliegt, besteht kein rechtlicher Grund, eine Partei von der Nutzung städtischer Räumlichkeiten auszuschließen.

Eine Ablehnung käme nur in Betracht, wenn konkrete Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstünden (z. B. Gefährdungslage, zu erwartende Störungen, Kapazitätsengpässe). Der Magistrat beobachtet die weitere Rechtsentwicklung und etwaige gerichtliche Entscheidungen zu diesem Themenfeld fortlaufend.

Claus-Günther Kunzmann
(Fachbereichsleiter Kultur)